1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Berlin
Grellstraße 18, 24
10409 Berlin

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 48260/2021/1 - DIX.B.T13.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/03/25

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/11 ohne Az.

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **9021 1090 00 0**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Sog. BORT Air Walker kurz, Art.-Nr. 100 350, in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus aus einer zusammengesetzten Ware aus der Orthese und einem integrierten Pumpsystem mit zwei seitlich außen angeordneten Pumpen sowie zwei elastischen Unterziehstrümpfen aus Spinnstoff.
Die Orthese stellt den charakterbestimmenden Bestandteil der Warenzusammenstellung und der zusammengesetzten Ware in Bezug auf die Verwendung dar.
Der Walker in Form einer Fuß und Sprunggelenk umschließenden, halbstiefelförmigen Vorrichtung aus einer starren Schalenkonstruktion mit frontaler Abdeckung ist mit einem klettbaren Schaumstoffstiefel und zwei integrierten, einzeln regulierbaren Luftpolstern zur Einbettung und Stabilisierung von Fuß und Sprunggelenk ausgestattet. Er verfügt über eine abgerundete Laufsohle für eine Verbesserung der Gangdynamik, einen einstellbaren Zehenschutzbügel sowie zwei unelastische Klettverschlussbänder mit Umkehrösen.
Die Orthese wird zur prä- oder postoperativen bzw. posttraumatischen Immobilisierung der Vorfuß- und Mittelfußregion in vorgegebener Position bei Metatarsalfrakturen, Weichteilverletzungen oder Distorsionen verwendet. Sie dient somit der Ruhigstellung des Fuß- und Sprunggelenkbereiches sowohl bei orthopädischen Verletzungen als auch zur Behandlung von Knochenbrüchen. Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb erfolgt die Einreihung in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 3 c) in die letztgenannte der gleichermaßen in Betracht kommenden Unterpositionen.
Die Bestandteile der Warenzusammenstellung sind gemeinsam mit einer Anleitung in einem Polybeutel verpackt.

Die Ware wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Berlin

Datum 25. März 2022

Im Auftrag

Schumann

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

GENERALZOLLDIRECTION 300